

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 21. Juli 1956	Nr. 6 ^b
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Schwermaschinenbau.....	565
28. 6. 56	Beschluß über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft	568
11. 7. 56	Preisordnung Nr. 589. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen —	570
11. 7. 56	Preisordnung Nr. 590. — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1956 —	575
29. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung	575
2. 7. 56	Anordnung Nr. 3 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	576
	Berichtigung	576

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

Vom 28. Juni 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 15. April 1955 über strukturelle Änderungen im Geschäftsbereich Maschinenbau (GBl. I S. 313) wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) für das Ministerium für Schwermaschinenbau folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Schwermaschinenbau ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der im Schwermaschinenbau zusammengefaßten Industriezweige des Maschinenbaues, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Schwermaschinenbaues zu sichern und die Ökonomik seiner einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben. weVhe

sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben,

2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen,
3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen,
4. Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe,
5. Festlegung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen,
6. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
7. Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen,
8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens,
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben,
10. weitere Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems.